

**Bundesamt für Justiz**  
Fachbereich Internationales Privatrecht  
3003 Bern

Zürich, 12. September 2008

### **Revidiertes Lugano-Übereinkommen: Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des revidierten Lugano-Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (LugÜ).

Das Lugano-Übereinkommen hat zusammen mit dem fast gleich lautenden Parallelübereinkommen von Brüssel die Rechtssicherheit beim grenzüberschreitenden Handel im EU- und EFTA-Raum wesentlich verstärkt, indem einheitliche Zuständigkeitsregeln und ein effizientes System der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen eingeführt wurden. Gewisse Schwierigkeiten, unter anderem bei der Rechtsanwendung, haben einen Anpassungsdruck geschaffen, der zur Revision der beiden Parallelabkommen geführt hat. Der gemeinsam ausgehandelte Revisionsentwurf ist von der EU für das Verhältnis zwischen ihren Mitgliedstaaten bereits in Form einer EG-Verordnung in Kraft gesetzt worden. Im Übrigen ergibt sich mit der Osterweiterung der EU eine Ausweitung des räumlichen Geltungsbereichs des Lugano-Übereinkommens. Zudem werden im Rahmen der Revision auch Schnittstellen zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG), zur vorgesehenen Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) sowie zum Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) abgedeckt.

Die inhaltliche und strukturelle Nachführung des bewährten und aus der Praxis nicht mehr wegzudenkenden Lugano-Übereinkommens ist zu begrüßen. Es ermöglicht der Schweiz weiterhin eine Beteiligung am europäischen Rechtsraum. Damit werden die Revision des LugÜ sowie die begleitenden Anpassungen der Schweizer Gesetze grundsätzlich unterstützt. Ebenfalls werden auch diejenigen Gesetzesanpassungen grundsätzlich positiv beurteilt, die mit dem LugÜ nicht direkt zusammenhängen, aber in die gleiche Vorlage eingebettet sind.

Der Text des revidierten Lugano-Übereinkommens ist abschliessend verhandelt und kann nicht mehr angepasst werden. Im Rahmen des Bundesbeschlusses über die Genehmigung der Umsetzung des revidierten Abkommens kann folglich auf dessen Inhalt kein Einfluss mehr genommen werden. Vor diesem Hintergrund sind aus dem Kreis unserer Mitglieder im Wesentlichen Kommentare grundsätzlicher Art sowie Bemerkungen zur Begleitgesetzgebung und zur Revision anderer Bundesgesetze im Rahmen der Umsetzung des revidierten LugÜ eingegangen. Wir lassen Ihnen diese Stellungnahmen in der Beilage direkt zukommen und bitten Sie höflich um Berücksichtigung der darin gemachten Überlegungen.

Freundliche Grüsse



Thomas Pletscher  
Mitglied der Geschäftsleitung



Urs Furrer  
Stv. Leiter Wettbewerb und Regulatorisches

**Beilagen:**

- Stellungnahme der Handelskammer beider Basel vom 14. August 2008
- Stellungnahme der Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie vom 18. August 2008
- Stellungnahme der Zürcher Handelskammer vom 12. August 2008